

Der Präsident

## Presseerklärung des Verwaltungsgerichts Meiningen

Versammlungsverbot nicht bestätigt (Az. 2 E 475/13 Me)

Das Verwaltungsgericht Meiningen hält ein vom Landkreis Hildburghausen verfügtcs Versammlungsverbot nicht für rechtmäßig. Die 2. Kammer gab einem Antrag der NPD auf Wiederherstellung der auf-schiebenden Wirkung des Rechtsmittels gegen die Verfügung statt.

Es ging dabei um eine für den 13.09.2013 angemeldete einstündige Versammlung vor der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in Hildburghausen. Das Gericht hat aber als Auflage eine Verlegung des Versammlungsortes auf die gegenüberliegende Straßenseite verfügt. Geprüft wurde auch eine Verlegung an einen weiter entfernten Ort. Der Landkreis konnte dem Gericht allerdings keinen solchen Standort benennen. Eigene Ortskenntnis war auf Grund der nur kurzen Entscheidungszeit nicht zu erhalten, da die Verbotsverfügung erst am Donnerstag nachmittag erging.

Grund für die Entscheidung war im Wesentlichen, dass ein Versammlungsverbot und damit der Eingriff in ein Grundrecht nach ständiger verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit erfordert. Die insoweit zu treffende Gefahrenprognose muss klar sein; bloße Verdachtsmomente reichen nicht aus. Eine solche begründbare und nachvollziehbare Gefahrenprognose lag im vorliegenden Fall aber nicht vor. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass nur 10 bis 20 Teilnehmer erwartet werden. Ausdrücklich weist das Gericht darauf hin, dass die Möglichkeit einer Auflösung der Versammlung besteht, wenn die öffentliche Sicherheit dennoch gefährdet werden würde.

I.V.

Thull

Ihr/e Ansprechpartner/in:  
Thomas Both-Kreiter

Durchwahl:  
Telefon 03693 509-375  
Telefax 03693 509-398

postvwvgme@thfj.thueringen.de

Ihr Zeichen:  
xxx/th

Ihre Nachricht vom:  
TT.Monat.JJJJ

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
00-00.0-0000.00/000

Meiningen,  
13. September 2013